



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. . *

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE:

Gerät: **Tagfahrleuchten-Anbauset**

Typ:

Inhaber der ABE
und Hersteller:

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr.

-2-

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Tagfahrleuchten-Anbausets, Typ , dürfen ausschließlich zum Einbau in den im beiliegenden Gutachten Nr. 2031/01, Anlage 1./1, aufgeführten Kraftfahrzeugen unter den dort angegebenen Bedingungen und der **Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (76/756/EWG)** feilgeboten werden.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Tagfahrleuchten-Anbausatz muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das außer der Gerätbezeichnung folgende Angaben enthält:

Hersteller:.....
Typ:.....
Typzeichen:.....

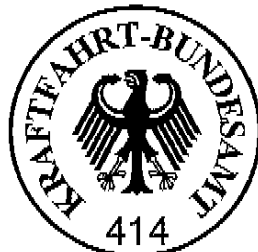
Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingepreßt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des TÜV Nord Strassenverkehr GmbH, Hannover, vom 17.07.2001 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 07.08.2001
Im Auftrag

(Mayer)



Anlage:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten



STRASSENVERKEHR

Fahrzeugsystem- und
Verkehrstechnik
Typprüfung

Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise

Anlage zum Gutachten Nr.: 2031/01

Anlage 1./1
Blatt 1 von 1
Stand 16.07.2001

Fahrzeugteiletyp :
Antragsteller :

1. Verwendungsbereich

Fahrzeugart	Auflagen und Hinweise
Alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge mit 12 V Bordnetzspannung, ausgenommen Motorräder mit Seitenwagen	1) bis 4)

2. Auflagen und Hinweise

- 1) Der Ein- bzw. Anbau muss paarweise gemäß der mitzuliefernden Montageanleitung vorgenommen werden.
- 2) Der Ein- bzw. Anbau muss parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn erfolgen.
- 3) Bei der Anordnung am Fahrzeug ist insbesondere darauf zu achten, dass
 - der untere Innenrand der sichtbaren leuchtenden Fläche mindestens 250 mm über der Fahrbahn,
 - der obere Innenrand der sichtbaren leuchtenden Fläche höchstens 1500 mm über der Fahrbahn,
 - der äußere Innenrand der sichtbaren leuchtenden Fläche höchstens 400 mm vom äußersten Punkt der Fahrzeuggesamtbreite und
 - der Abstand der Innenränder der sichtbaren leuchtenden Fläche beider Leuchten mindestens 600 mm (jedoch noch mindestens 400 mm bei Fahrzeuggesamtbreiten kleiner 1300 mm)beträgt.
- 4) Bei der elektrischen Schaltung der Leuchten ist insbesondere darauf zu achten, dass
 - sie nur bei eingeschalteter Zündung bzw. in der Schlüsselstellung „Vorglühen“ oder „Fahrtstellung“ leuchten,
 - sie alleine - also ohne Schlußleuchten und Kennzeichenbeleuchtung - leuchten dürfen und
 - sie automatisch ausgeschaltet werden, wenn die Scheinwerfer eingeschaltet werden (ausgenommen, es werden mit dem Scheinwerfer kurze Blinksignale abgegeben).